

VI ZR 32/61

2201 081

V e r k ü n d e t
am 17. Oktober 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der I. [REDACTED] W. [REDACTED] in M. [REDACTED] (W. [REDACTED]),
vertreten durch die Geschäftsführer, diese vertreten durch
den Ersten Direktor Dr. Sch. [REDACTED] - Rh. [REDACTED], M. [REDACTED] (W. [REDACTED]),
B. [REDACTED],

Klägerin, Anschlußberufungsklägerin,
Berufungsbeklagten und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Schweißer Helmut We. [REDACTED] in D. [REDACTED] a. d. We. [REDACTED], Krs.
Mi. [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Beklagten, Anschlußberufungsbeklagten,
Berufungskläger und Revisionsbe-
klagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Oktober 1961 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E. Meyer, Hanebeck,
Dr. Bode und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
(Westfalen) vom 9. Dezember 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin erhebt Ansprüche, die ihr angeblich wegen des Todes des Schlossers Ernst Le●, an dessen Hinterbliebene sie Sozialversicherungsrenten zahlt, zustehen.

Le● hatte eine Fahrt mit dem Beklagten in dessen Volkswagen unternommen. Beide arbeiteten gemeinsam in La● und fuhren nach F●, um von der dortigen Spar- und Darlehenskasse Geld des Le● abzuheben. Alsdann besuchten sie verschiedene Gastwirtschaften, wo nicht unerheblich Alkohol genossen wurde. Auf dem weiteren Teil der Reise zu einem Lokal in Mi● verunglückte der vom Beklagten gesteuerte Wagen dadurch, daß er gegen einen Straßenbaum fuhr. Dabei erlitt Le● tödliche Verletzungen. Der Beklagte hatte zur Zeit des Unfalls einen Blutalkoholgehalt von 1,98 ‰/oo, Le● einen solchen von 2,07 ‰/oo.

Die Klägerin hat zunächst den Beklagten wegen eines Teilbetrages von 1.100 DM in Anspruch genommen. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt, weil Le● auf eigene Gefahr an der Fahrt teilgenommen habe. Er hat außerdem wegen von der Klägerin weiter behaupteter Ansprüche Feststellungswiderklage erhoben.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 1.100 DM verurteilt und festgestellt, daß der Klägerin über diesen Betrag hinaus ein weiterer Anspruch als 882,30 DM nicht zustehe. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Die Klägerin hat in der Berufungsinstanz ihre Ansprüche auf 6.160 DM erhöht. Das Berufungsgericht hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen und festgestellt, daß der Klägerin auch über die geltend gemachten 6.160 DM hinaus kein weiterer Anspruch zustehe.

- 3 -

Die Klägerin verfolgt mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, ihre Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat einen gemäß § 1542 RVO auf die Klägerin als Versicherungsträgerin des Le~~...~~ übergegangenen Anspruch verneint. Zwar hat es - entgegen der Ansicht des Beklagten - nicht eindeutig festgestellt, daß Le~~...~~ zu irgendeinem Zeitpunkt einen Haftungsverzicht erklärt habe. Das Berufungsgericht meint jedoch, Le~~...~~ habe mit dem Beklagten eine Bierreise unternommen und damit auf eigene Gefahr gehandelt, womit jeder übergangsfähige Anspruch entfalle.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Handeln auf eigene Gefahr sind durch das Urteil des erkennenden Senats BGHZ 34, 355 überholt. In dieser Entscheidung ist klargestellt, daß ein sogenanntes Handeln auf eigene Gefahr bei Eintritt eines Schadens Ersatzansprüche des Geschädigten gegen den Schädiger nicht grundsätzlich ausschließt, sondern daß es auf eine Abwägung nach § 254 BGB ankommt, ob und in welchem Umfang der Schädiger dem Geschädigten seinen Schaden zu ersetzen hat. Alle Beteiligten, das Berufungsgericht wie die Parteien, sind aber von der hier abgelehnten Rechtsansicht ausgegangen, daß bei Handeln auf eigene Gefahr stets jeder Anspruch ausgeschlossen sei.

Nun hat zwar das Landgericht bereits wesentliche für eine Abwägung nach § 254 BGB in Betracht kommende Umstände festgestellt. Aber einmal sind nicht alle Feststellungen vom Beru-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

funksgericht übernommen worden. Zum anderen ist es mindestens zweckmäßig, den Parteien wegen des neuen rechtlichen Gesichtspunkts Gelegenheit zu einem hierauf ausgerichteten ergänzenden Tatsachenvortrag und entsprechender Würdigung zu geben.

Auf die Revision des Beklagten war deshalb das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen war.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Pfretzschner